

JUS PRIVATUM

3

Bernd H. Oppermann

Unterlassungsanspruch  
und materielle Gerechtigkeit  
im Wettbewerbsprozeß



J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

# JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 3



# Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß

Zur Entstehung und Durchsetzung  
von Unterlassungsansprüchen im Wettbewerbsrecht  
und im gewerblichen Sonderrechtsschutz

von

Bernd H. Oppermann



J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Oppermann, Bernd H.:*

Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß :  
zur Entstehung und Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen im Wettbewerbsrecht  
und im gewerblichen Sonderrechtsschutz / von Bernd H. Oppermann. –

Tübingen : Mohr, 1993

(Jus privatum ; Bd. 3)

ISBN 3-16-146100-2

NE: Ius privatum

978-3-16-157881-6 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1993 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Pfäffingen aus der Times-Antiqua belichtet, von Gulde-Druck in Tübingen auf säurefreies Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefen gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

## Vorwort

Die gewohnheitsrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen der allgemeinen Unterlassungsklage wurden durch die Rechtsprechung zu einem effektiven prozessualen und vorprozessualen Präventivrechtsschutz im Wettbewerbsrecht herangebildet. Dessen Merkmale, insbesondere die Konkretisierung der Wiederholungs- und Begehungsfahr durch die sogenannte »konkrete Verletzungsform« und die »Kernlehre«, bilden den Mittelpunkt dieser Untersuchung. Die Randerscheinungen eines »materiellen Prozeßrechts« vermitteln den Einblick in das komplexe Zusammenwirken von Recht und Rechtsverwirklichung.

Die Monographie betrifft damit einerseits grundlegende Fragen des Zivilrechts (Natur des materiellen Anspruchs), des Prozesses (Streitgegenstand und Rechtskraft) und der Vvollstreckung (nicht vertretbare Handlungen). Andererseits werden neben den wissenschaftlichen Problemen durchaus Fragen des Rechtsalltags verfolgt. In der Praxis geht mit der varianten Abstraktionshöhe des wettbewerblichen Unterlassungsgebots die Ungewißheit über das wirtschaftlich entscheidende Resultat eines Prozesses einher. Aus der Sicht der rechtssuchenden Parteien ist diese Situation mißlich, weil bereits in Fällen ohne besondere juristische Schwierigkeiten die Entscheidung eines Gerichts nur schwer vorhersehbar ist. Es war daher bei der im Wortsinne trivialen Frage der Abfassung von Unterlassungsformeln anzusetzen. Der ursprüngliche Arbeitstitel der Habilitationsschrift lautete deswegen einfach »Konkretisierung der Verletzungsform« und kennzeichnete so den praktischen Ausgangspunkt. Der Weg von scheinbar nebensächlichen Formalien zu grundlegenden Gegenständen des Zivilrechtssystems ist bisweilen kurz, was sich nicht nur in der Wandlung des Arbeitstitels, sondern auch in dem Gang der nachfolgenden Analysen zeigt.

Die Thematik wurde bisher weder mit vergleichbarem Aufwand noch mit einer ähnlichen Methode untersucht. Die in der Praxis gebrauchten Unterlassungsformeln werden in Relation gesetzt zu der datenbankgestützten Inhaltsanalyse einer hohen Anzahl von Gerichtsentscheidungen. Die Typologisierung der Rechtsprechung erfolgt im Kontext aktueller wettbewerbsrechtlicher Fragestellungen. Um die Segmentierung der einzelnen Entscheidungsgruppen zu verhindern, wird eine wettbewerbsbezogene Reformulierung weiter Bereiche des gewerblichen Rechtsschutzes vorgenommen. Die verwendete Methode der

Rekonstruktion garantiert überdies die Wahrung des Zusammenhangs von Anspruch und Anspruchsdurchsetzung.

Der Stand von Literatur und Rechtsprechung ist der Beginn des Jahres 1992. Seitdem gab es weitere Urteile zum Hauptgegenstand der Analysen (vor allem: BGH Urt. v. 9. 4. 1992, WRP 1992, 560 »Unbestimmter Unterlassungsantrag II«). Neue Gesichtspunkte sind dabei nicht hervorgetreten.

Dieses Produkt wurde in allen Phasen von Herrn Prof. Dr. Rainer Walz (Hamburg) betreut und gefördert. Er, wie auch Herr Prof. Dr. Stefan Smid (Halle), haben durch ihre fruchtbare Kritik die Entstehung der Untersuchung gefördert und zuletzt die schnelle Durchführung des Habilitationsverfahrens ermöglicht. Hilfreiche Anregungen in der Konzeptionsphase der Arbeit im Jahre 1987 habe ich von Frau Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen (München), Herrn Prof. Dr. Dieter Simon (Frankfurt) und Herrn Prof. Dr. Fritz Traub (Frankfurt/Gießen) erhalten. Für die Diskussion der methodischen Fragen standen mir der Chemiker Herr Prof. Dr. Karl Hensen (Frankfurt), der Ökonom Herr Prof. Dr. Hans-Bernd Schäfer (Hamburg) und Herr Prof. Dr. Gerhard Struck (Hamburg) zur Seite. Für ihre technische Hilfe danke ich meiner Sekretärin Frau Helga Solka (Hannover). Den angemessenen zeitlichen, sachlichen und informellen Rahmen für diese Untersuchung haben mir die Kollegen vom Fachbereich Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg zur Verfügung gestellt.

Der Verlag J.C.B. Mohr schließlich hat durch freundliche Unterstützung die Publikation in der vorliegenden Fassung ermöglicht.

Hamburg und Hannover im April 1993

Bernd Oppermann

## Inhaltsübersicht

I. Kapitel: Einleitung . . . . .	1
II. Kapitel: Entstehung und Durchsetzung wettbewerblicher Unterlassungsansprüche. Ein Überblick zu den gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Grundsätzen . . . . .	17
III. Kapitel: Die Lehre vom »Kern der Verletzungshandlung« als Vermittlung zwischen materiellem und prozessuellem Recht . . . . .	72
IV. Kapitel: Gefahr, System und actio: Zur Genealogie der allgemeinen Unterlassungsklage im Wettbewerbsrecht . . . . .	103
V. Kapitel: Die Funktion des Merkmals der Gefahr im Eilverfahren sowie bei vor- und außerprozessualen Instrumenten des wettbewerblichen Unterlassungsrechtsschutzes . . . . .	153
VI. Kapitel: Versuch der systematischen Ordnung materieller, prozessualer und vollstreckungsrechtlicher Merkmale der Unterlassungsklage . . . . .	176
VII. Kapitel: Eine aktionenbezogene Rekonstruktion des wettbewerblichen Präventivrechtsschutzes . . . . .	206
VIII. Kapitel: Die allgemeine Unterlassungsklage als Bestandteil des Zivilprozeßrechts. Reflektionen zu einem prozeßbezogenen Privatrecht . . . . .	280
IX. Kapitel: Die juristische Entscheidung unter Unsicherheit. Eine Methodenkritik . . . . .	297
X. Kapitel: Zusammenfassung . . . . .	321



# Inhalt

Vorwort . . . . .	V
I. Kapitel: Einleitung . . . . .	1
1. Der Untersuchungsgegenstand . . . . .	1
2. Erkenntnisinteresse und Thesen . . . . .	4
3. Der ordnungspolitische Rahmen. – Abgrenzung des materiell- rechtlichen Forschungsfeldes . . . . .	9
a) Wettbewerb . . . . .	9
b) Marktverhaltensrecht und gewerblicher Sonderrechtsschutz . . . . .	11
4. Methode und Gang der Untersuchung . . . . .	13
II. Kapitel: Entstehung und Durchsetzung wettbewer- licher Unterlassungsansprüche. Ein Überblick zu den gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Grundsätzen . . . . .	17
1. Der Unterlassungsanspruch des bürgerlichen Rechts . . . . .	17
a) Der Schutz des Eigentums durch § 1004 BGB . . . . .	17
b) Der Streit um die Materialität des Unterlassungsanspruchs . . . . .	23
2. Die Tatbestandsmerkmale des materiellen Unterlassungs- anspruchs im gewerblichen Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht . . . . .	26
a) Die Abwehr von Beeinträchtigungen . . . . .	26
b) Der wettbewerbliche Unterlassungsanspruch . . . . .	28
aa) Wiederholungsgefahr . . . . .	30
bb) Begehungsgefahr . . . . .	32
c) Abmahnung, Unterwerfung und einstweiliger Rechtsschutz . . . . .	35
3. Die konkrete Verletzungsform . . . . .	36
a) Materiellrechtliche Komponenten . . . . .	36
b) Verfahrensrechtliche Bedeutung der konkreten Verletzungsform und prozessuales Bestimmtheitsgebot . . . . .	41

c) Die erforderliche Trennung von Bestimmtheitsgebot und konkreter Verletzungsform . . . . .	44
4. Konkrete Verletzungsform und »Kernlehre« . . . . .	45
a) Grundsatz . . . . .	45
b) Die zwei Varianten der Kernlehre . . . . .	50
5. Prozessuale Besonderheiten der wettbewerbliehen Unterlassungsklage . . . . .	51
a) Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen . . . . .	52
b) Insbesondere das Rechtsschutzinteresse . . . . .	53
c) Beweisanforderungen . . . . .	55
d) Konsequenzen eines zu weitgehenden Unterlassungsantrags, prozessuale Wirkung der konkreten Verletzungsform und die richterliche Hinweispflicht . . . . .	55
e) Unterlassungstitel . . . . .	57
6. Die Unterlassungsvollstreckung . . . . .	58
a) Allgemeines . . . . .	58
aa) Überblick zu den Vollstreckungsvoraussetzungen . . . . .	60
bb) Die Zuwiderhandlung . . . . .	62
cc) Verfahrensfragen . . . . .	63
b) Einzelheiten: Die Anwendung der »Kernlehre« im Voll- streckungsrecht . . . . .	64
aa) Grundsatz . . . . .	64
bb) Zurückhaltung bei der Anwendung der Kernlehre im Vollstreckungsverfahren . . . . .	69
7. Zwischenergebnis . . . . .	70

### III. Kapitel: Die Lehre vom »Kern der Verletzungshandlung« als Vermittlung zwischen materiellem und prozessuellem Recht . . . . .

1. Analyse der Einwände gegen die Kernlehre . . . . .	72
a) Argumente gegen den Gebrauch der Kernlehre im Vollstreckungs- verfahren . . . . .	73
aa) Materielle Rechtskraft . . . . .	73
bb) Grenze zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren . . . . .	75
cc) Verstoß gegen Verfassungsrecht: Der Doppelcharakter des § 890 ZPO . . . . .	77
b) Argumente gegen die Berücksichtigung von konkreter Verletzungsform und Kernlehre im Erkenntnisverfahren . . . . .	78
c) Gegenargumente wegen methodischer Unstimmigkeiten und mangelnder Rechtssicherheit . . . . .	81
d) Fazit . . . . .	83

2. Veränderungsvorschläge zur Behandlung der Unterlassungsklage im Wettbewerbsrecht . . . . .	84
3. Zum Argument des Doppelcharakters von 890 ZPO . . . . .	87
4. Die praktische Bedeutung der Konkretisierung der Gefahr für das Verhältnis zwischen Prozeß und Recht . . . . .	94
5. Zwischenergebnis und Hypothese . . . . .	100

#### IV. Kapitel: Gefahr, System und actio:

Zur Genealogie der allgemeinen Unterlassungsklage im Wettbewerbsrecht . . . . .	103
1. Die Vorgeschichte der Unterlassungsklage . . . . .	104
a) Die Unterlassung im Römischen Recht . . . . .	104
b) Die Klagrechte auf Unterlassung im 19. Jahrhundert . . . . .	105
aa) Die forensische Handhabung der auf Unterlassung gerichteten Aktionen im gemeinen Recht . . . . .	105
bb) Das gewandelte »praktische Bedürfnis« an der inhaltlichen Erweiterung der Negatorienklage . . . . .	107
cc) Die Unterlassungsvollstreckung . . . . .	109
c) Zwischenergebnis . . . . .	111
2. Die Proklamation der allgemeinen Unterlassungsklage durch das Reichsgericht . . . . .	112
3. Wiederholungs- und Begehungsgefahr in der Rechtsprechung des Reichsgerichts . . . . .	119
a) Die Wiederholungs- und Begehungsgefahr als materielles Merkmal der allgemeinen Unterlassungsklage . . . . .	119
b) Die Wiederholungsgefahr in der Rechtsprechung des Reichsgerichts . . . . .	120
c) Präzisierung der Wiederholungsgefahr in der Patentlitigation . . . . .	121
d) Die Begehungsgefahr in der Rechtsprechung des Reichsgerichts . . . . .	123
e) Gegentendenzen . . . . .	124
f) Die Auslegung des Titels . . . . .	125
g) Zwischenergebnis . . . . .	126
4. Die Weiterentwicklung der reichsgerichtlichen Grundsätze durch den Bundesgerichtshof . . . . .	127
a) Ausweitung des Anwendungsbereichs der Unterlassungsklage im Wettbewerbsrecht der Bundesrepublik . . . . .	127
b) Die Handhabung der Unterlassungsklage in anderen Gebieten des deutschen Rechts (Exkurs I) . . . . .	132
5. Die Suche nach Alternativen: Einschränkende Zusätze und Güterabwägung auf der Rechtsfolgeseite . . . . .	134

a) »Acrylglas« und positive Zusätze in der Urteilsformel . . . . .	135
b) »Mephisto« und die Verhältnismäßigkeitsprüfung auf der Rechtsfolgeseite der Norm . . . . .	140
c) Die Rolle der Güterabwägung bei anderen Problemen des Wettbewerbsrechts (Exkurs II) . . . . .	142
6. Lösungen in anderen Rechtsordnungen (Exkurs III) . . . . .	146
a) Französisches Recht . . . . .	146
b) Anglo-amerikanisches Recht . . . . .	148
c) Fazit . . . . .	149
7. Ergebnis . . . . .	150
V. Kapitel: Die Funktion des Merkmals der Gefahr im Eilverfahren sowie bei vor- und außerprozessualen Instrumenten des wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsrechts- schutzes . . . . .	153
1. Einstweiliger Rechtsschutz . . . . .	153
a) Voraussetzungen der Unterlassungsverfügung . . . . .	153
b) Rechtsbehelfe, Abschlußschreiben und Rechtskraftwirkung . . . . .	157
aa) Rechtsbehelfe und Rechtsschutzinteresse . . . . .	157
bb) Abschlußschreiben und Abschlußerklärung . . . . .	158
c) Die Parallelität der Rechtskraftwirkung als rechtspolitisches Ziel und die konkrete Verletzungsform . . . . .	160
d) Zwischenergebnis . . . . .	161
2. Ausweitung der konkreten Verletzungsform auf vor- und außerprozessuale Instrumente . . . . .	161
a) Abmahnung . . . . .	162
b) Strafbewehrte Unterlassungserklärung . . . . .	166
c) Die einheitliche Betrachtungsweise bei Mehrfachabmahnungen . . . . .	170
3. Fazit . . . . .	175
VI. Kapitel: Versuch der systematischen Ordnung materieller, prozessualer und vollstreckungsrechtlicher Merkmale der Unterlassungsklage . . . . .	177
1. Fragestellung . . . . .	177
2. Die Bestimmtheit des Antrags und die konkrete Verletzungs- form: unzulässig oder unbegründet? . . . . .	178
3. Hindernisse einer begrifflichen Präzisierung der Gefahrmerkmale . . . . .	186

a) Die Ungewißheit der »gewissen Verallgemeinerung« . . . . .	187
b) Vorbeugender Rechtsschutz in Fällen der Berühmung . . . . .	192
c) Die Mischformen der Beeinträchtigungsgefahr . . . . .	194
4. Unterlassungsvollstreckung und Titelauslegung . . . . .	198
5. Zwischenergebnis . . . . .	205
VII. Kapitel: Eine aktionenbezogene Rekonstruktion des wettbewerblichen Präventivrechtsschutzes . . . . .	206
1. Einleitung . . . . .	206
2. Patentschutz . . . . .	208
3. Softwareschutz . . . . .	217
4. Die Wettbewerbsfunktion anderer gewerblicher Sonderrechte . . . . .	224
a) Gewerblicher Namens-, Firmen- und Ausstattungsschutz. Insbesondere die Firmenbezeichnung . . . . .	224
b) Geschäftlicher Ehrenschutz . . . . .	233
5. Steuerung des Marktverhaltens durch Schutz vor irreführender Werbung im Vergleich mit anderen Fallgruppen des Lauterkeitsrechts . . . . .	242
a) Schutzzweck und Ordnung des UWG und seiner Nebengesetze . . . . .	242
b) Wettbewerbsfunktion und Informationsasymmetrie . . . . .	246
c) Selektionskriterien für die untersuchten UWG-rechtlichen Ordnungsgruppen . . . . .	248
d) Unlautere Kundenbeeinflussung am Beispiel der Vorratshaltung bei Sonderangeboten . . . . .	250
e) Verallgemeinerung auf andere Formen irreführender Werbung . . . . .	254
aa) Irreführung über die geographische Herkunft der Ware oder des Unternehmens . . . . .	254
bb) Irreführung über die Eigenschaft als Hersteller oder Großhändler . . . . .	255
cc) Irreführung über andere Eigenschaften von Waren und Unternehmen . . . . .	257
dd) Redaktionelle Werbung . . . . .	259
ee) Irreführung durch fehlende Werbeangaben? . . . . .	260
ff) Gemeinsame Merkmale . . . . .	261
f) Andere Formen unlauteren Wettbewerbs . . . . .	264
aa) Behinderung und Ausbeutung bestimmter Mitbewerber durch Werbung . . . . .	264
bb) Entfernung von Kontroll- und Fabrikationsnummern (Behinderung) . . . . .	266
cc) Rechtsbruch . . . . .	268
dd) Verletzung von UWG-Nebengesetzen . . . . .	270
g) Auswertung (UWG) . . . . .	271
6. Ergebnis . . . . .	274

VIII. Kapitel: Die allgemeine Unterlassungsklage als Bestandteil des Zivilprozeßrechts. Reflektionen zu einem prozeßbezogenen Privatrecht . . . . .	280
1. Abgrenzung . . . . .	280
2. Die Einheitlichkeit des Streitgegenstands- und Rechtskraftbegriffs . . . . .	281
3. Die Einheit der Zivilrechtsordnung und der Dualismus von Prozeß und Recht . . . . .	286
4. Ergebnis . . . . .	295
IX. Kapitel: Die juristische Entscheidung unter Unsicherheit. Eine Methodenkritik . . . . .	297
1. Abgrenzung: Der Untersuchungsgegenstand als Problem juristischer Methodenlehre . . . . .	297
2. Determinanten der Rechtssicherheit . . . . .	300
a) Verfassungsrechtlicher Rahmen . . . . .	300
b) Der Streit um die richtige juristische Methode . . . . .	302
c) Grenzen des Begriffs . . . . .	305
d) Zwischenergebnis . . . . .	306
3. Die faktische Geltung konkreter Rechtsregeln (Präjudizien) . . . . .	307
a) Richterrecht in der deutschsprachigen Methodendiskussion und »sekundäre Normerzeugung« . . . . .	310
b) Rechtstheorievergleichende Gesichtspunkte (Common Law) . . . . .	312
c) Zwischenergebnis . . . . .	312
4. Nicht determiniertes Verhalten an sich deterministischer Handlungssysteme . . . . .	313
5. Ergebnis . . . . .	319
X. Kapitel: Zusammenfassung . . . . .	321
Literaturverzeichnis . . . . .	329
Stichwortverzeichnis . . . . .	341

## *I. Kapitel*

### **Einleitung**

Das Wettbewerbsrecht bildet einen der wichtigsten Bestandteile der modernen Wirtschaftsordnung. Die Regulierung des wettbewerblichen Marktverhaltens ist in der Bundesrepublik Deutschland primär individualrechtlich ausgestaltet. Dem Marktverhaltensrecht kommt eine spezifische Mechanik materieller Regeln und prozessualer Rechtsbehelfe zu. Anders als im übrigen Zivilrecht haben Unterlassungsansprüche in den Realisierungsformen des Klage- und Eilverfahrens, der Abmahnung und der Unterwerfung eine zentrale praktische Bedeutung erlangt. Die gewohnheitsrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen der allgemeinen Unterlassungsklage wurden zum Schutz und zur Regulierung des Wettbewerbsgeschehens durch die Rechtsprechung zu einem ausdifferenzierten und effektiven Präventivrechtsschutz herangebildet. Seine Merkmale, insbesondere die Konkretisierung der Wiederholungs- und Begehungsgefahr, bilden den Mittelpunkt dieser Arbeit. Das rechtswissenschaftliche Interesse daran begründet sich zunächst aus einem dem vorbeugenden Rechtsschutz eigenen Verhältnis von Prozeß und Recht, von zivilrechtlichem Anspruch zu den Formen seiner Durchsetzung. Darüber hinaus hat die Instrumentalisierung der Gefahrmerkmale zu Zwecken des Wettbewerbsschutzes zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Abfassung von Unterlassungsformeln für die Klage, die Abmahnung und den Verfügungsantrag, bei der Tenorierung von Unterlassungsurteilen und nicht zuletzt bei der Vollstreckung eines Unterlassungstitels geführt. Die Untersuchung verfolgt neben dem wissenschaftlichen mithin ein erhebliches rechtspraktisches Interesse.

#### *1. Der Untersuchungsgegenstand*

Bei der Abfassung des Antrags für eine Unterlassungsklage oder -verfügung im Wettbewerbsrecht sieht sich der Anwalt nicht selten mit dem Problem konfrontiert, die richtige Formulierung zu finden. Ist der Antrag zu »weit« gefaßt, so droht womöglich eine teilweise Klageabweisung, falls das Verlangte nicht im vollen Umfang vom Schutzbereich des in Anspruch genommenen Rechts abgedeckt wird. Wenn die begehrte Unterlassung einer Verletzungshandlung dagegen zu »eng« umschrieben wird, dann mag sich der am Ende des Prozesses glücklich erreichte Titel für die klagende Partei als »Schlag ins Wasser« erwei-

sen, weil es der Gegenseite ohne die Befürchtung von Vollstreckungsmaßnahmen möglich ist, die klägerische Rechtsposition unter Umgehung des gerichtlichen Unterlassungsgebots weiterhin zu verletzen. Daher liegt es regelmäßig im Interesse des in seinen Rechten beeinträchtigten Wettbewerbers, eine möglichst weitgehende Verurteilung des Störers zu erreichen, um in Zukunft gegen die Wiederholung desselben oder eines gleichartigen Verhaltens die Unterlassungsvollstreckung aus dem Verbotsurteil betreiben zu können. Dieses Ziel des Unterlassungsgläubigers wird durch die Reichweite des in Anspruch genommenen Schutzrechts begrenzt. Hinzu kommt, daß niemand zur Unterlassung einer Handlung verurteilt werden kann, welche ohnehin jedem Rechtssubjekt verboten ist. Es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen – ein bereits begangener Wettbewerbsverstoß oder andere Umstände – welche die unmittelbare Gefahr zukünftiger (weiterer) Rechtsverletzung begründen. Nur im Umfang dieser *Gefahr* ist ein Unterlassungsanspruch gerechtfertigt. Denn umgekehrt besehen wäre es für den Anspruchsgegner untragbar, zur Unterlassung eines zukünftigen Verhaltens verurteilt zu werden, für dessen Bevorstehen er keinen Anlaß gegeben hat.

In Hinblick auf eine spätere gerichtliche Auseinandersetzung können derartige Probleme mit der Unterlassungsformel bereits dann auftreten, wenn ein anderer Wettbewerber abgemahnt werden soll oder auf eine fremde Abmahnung zu reagieren ist.

Die Unterlassungsformel in Streitigkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes und des Wettbewerbsrechts führt aber nicht nur im vorprozessualen Stadium zu Unwägbarkeiten. Auch der Richter kann sich denselben Schwierigkeiten gegenübergestellt sehen, falls er im Klage- oder Verfügungsverfahren seine Entscheidungen und Beschlüsse zu tenorieren hat, oder als Vollstreckungsorgan durch Auslegung der titulierten Unterlassungsformel gegebenenfalls entscheiden muß, ob ein neuer Verstoß des Schuldners gegen das Unterlassungsgebot vorliegt. Mithin ist jede Phase des Zivilprozesses und des Vollstreckungsverfahrens betroffen.

Zwar ist der Streitgegenstand der Unterlassungsklage immer das *zukünftige* Verhalten des Verletzers. Unsicher erscheint dennoch, inwieweit das klägerische Ziel, zukünftige wettbewerbswidrige Handlungen zu verhindern, geringe oder weitgehende Verallgemeinerungen des Umfangs der vergangenen Verletzungshandlung zur Folge hat. Diese Entscheidung ist für den Ausgang des Prozesses aber essentiell; denn nicht bereits anhand der Rechtserwägungen in der Urteilsbegründung, sondern erst am Umfang der Verurteilung wird für die Parteien klar, in welchem Grad sich das Gericht für oder gegen den jeweiligen Wettbewerber entschieden hat. Bestehen Zweifel über den genauen Inhalt und Umfang des Unterlassungsgebots, dann bleibt es für die Parteien selbst nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unklar, welches zukünftige Wettbewerbsverhalten dem Unterlassungsschuldner verboten ist. Die Folge besteht

nicht nur in der Unsicherheit über die Rechtmäßigkeit des weiteren Verletzerverhaltens, sondern außerdem über die Wahl neuer Rechtsmittel seitens des Verletzten. Selbst die Durchführung der Zwangsvollstreckung anlässlich einer weiteren Zuwiderhandlung kann dann nur relative Sicherheit in bezug auf eine von vielen möglichen Verhaltensformen des Unterlassungsschuldners erbringen.

In Kontinuität zu weit älterer Rechtspraxis scheint der Bundesgerichtshof die Problematik der Festlegung der Unterlassungspflicht mittels zweier ebenso gesicherter wie geradezu doktrinär durchgehaltener Prinzipien dennoch gut im Griff zu haben:

Erstens handelt es sich um den gewohnheitsrechtlichen Grundsatz, daß Unterlassungsanträge und Unterlassungsurteile bzw. -verfügungen auf die konkrete Verletzungshandlung abzustellen sind<sup>1</sup>. Damit ist gemeint, daß die Gefahr zukünftiger Rechtsverletzung – Wiederholungsgefahr oder Begehungsgefahr – als materielle Voraussetzung des Unterlassungsbegehrens nur soweit begründet werden kann, wie die rechtserheblichen Merkmale einer vergangenen rechtswidrigen Handlung dafür konkrete Anhaltspunkte bieten. Durch diese Maxime erhält die prozessuale Vorschrift des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wonach Klageanträge bestimmt zu formulieren sind, ihre Entsprechung auf materiellrechtlicher Seite.

Zweitens geht es um die Regel, daß die Unterlassungsformel eine gewisse Verallgemeinerung der vergangenen Verletzungshandlung beinhalten darf, um ihren rechtlichen Kerngehalt, die »konkrete Verletzungsform«, zu erfassen<sup>2</sup>. Dieser Grundsatz hat eine doppelte Funktion. In erster Linie umschreibt er die Art und Weise der Festlegung des materiellrechtlichen Merkmals der Gefahr und somit des Umfangs des Unterlassungsanspruchs. Daneben findet dieselbe Maxime Verwendung, um in prozessualer und vollstreckungsrechtlicher Hinsicht durch Auslegung der Unterlassungsformel die Grenzen des Streitgegenstandes und der materiellen Rechtskraft zu ermitteln. Daher unterliegt jede zukünftige Rechtsverletzung des Unterlassungsschuldners, die in ihren charakteristischen Merkmalen unter den Kern des Verbots fällt, der Zwangsvollstreckung aus dem Titel<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> BGH Urt. v. 22. 2. 1952, BGHZ 5, 189, 193 »Fischermännchen«; Urt. v. 20. 10. 1953, GRUR 1954, 70 »Rohrbogen«; Urt. v. 13. 7. 1979, WRP 1979, 784, 785 »Hausverbot II«; Urt. v. 15. 3. 1984, GRUR 1984, 593 »adidas-Sportartikel«; Urt. v. 22. 1. 1987, WRP 1987, 461 »Kabinettwein«; BGH Urt. v. 29. 9. 1988, WRP 1989, 155, 158 »Synthesizer«; Urt. v. 16. 2. 1989, GRUR 1989, 445, 446 »Professorentitel in der Arztwerbung«.

<sup>2</sup> BGH Urt. v. 19. 12. 1960, GRUR 1961, 288, 290 »Zahnbürsten«; Urt. v. 24. 10. 1975, GRUR 1976, 197 f. »Herstellung und Vertrieb«; Urt. v. 4. 6. 1986, WRP 1987, 101, 102 f. »Tomatenmark«; Urt. v. 9. 10. 1986, GRUR 1987, 172, 174 »Unternehmensberatungsgesellschaft I«; Urt. v. 16. 2. 1989, ebd.; Urt. v. 11. 10. 1990, NJW 1991, 1114 f. »Unbestimmter Unterlassungsantrag«.

<sup>3</sup> BGH Urt. v. 22. 2. 1952, BGHZ 5, 189, 193 »Fischermännchen«; Urt. v. 22. 11. 1957, GRUR 1958, 346, 350 »Spitzenmuster«; Urt. v. 23. 2. 1973, GRUR 1973, 429, 431 »Idee-

Das Unterlassungsgebot muß mithin zwar konkret und bestimmt gefaßt sein, dennoch besteht eine »gewisse Verallgemeinerbarkeit«<sup>4</sup>. Beide Grundsätze – konkrete Verletzungshandlung und sog. »Kernlehre« – beherrschen das Terrain wettbewerblichen Spezialrechts und wurden auch gegen kritische Stellungnahmen weitgehend aufrechterhalten<sup>5</sup>. In der Praxis allerdings geht mit der variablen Abstraktionshöhe des Titels nicht selten die Ungewißheit über das wirtschaftlich entscheidende Resultat eines Prozesses einher. Aus der Sicht der rechtssuchenden Parteien ist diese Situation mißlich, weil bereits in Fällen ohne besondere juristische Schwierigkeiten die Rechtsprechung nur noch schwer prognostizierbar ist. Geradezu unüberschaubar wird die Lage, wenn prozeß- und materiellrechtliche Sonderfälle hinzutreten<sup>6</sup>. Immer wieder sehen sich daher die Obergerichte genötigt, Grundsatzentscheidungen zu der alltäglich anmutenden Frage der richtigen Formulierung und Auslegung wettbewerblicher Unterlassungsformeln zu treffen<sup>7</sup>.

## 2. Erkenntnisinteresse und Thesen

Die skizzierten Grundsätze zur Konkretisierung der Gefahr bei wettbewerblichen Unterlassungsklagen können als Umschreibung eines komplexen Zusammenhangs von materiellem Recht, Prozeßrecht und Vollstreckungsrecht begriffen werden, welcher überdies an Detailreichtum dadurch gewinnt, daß den Prinzipien für die umfangreichen Rechtsmaterien des gewerblichen Sonderrechtsschutzes und des Marktverhaltensrechts gleichermaßen Gültigkeit zukommen soll. Dennoch mag es als fraglich angesehen werden, ob die rechtspraktischen Formulierungs-, Abstraktions- und Auslegungsschwierigkeiten bei der Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen einer umfangreichen akademischen Monographie für wert befunden werden. Der Aufwand der Darstellung und partiellen Umstrukturierung des Wettbewerbs- und Wettbewerbsverfahrensrechts erschiene unangemessen, wenn nur dieser Zweck verfolgt werden würde. Freilich geht es nur vordergründig um ein handwerkliches Problem, welches in der Konsequenz nicht durch Verbesserung unzulänglicher sprachlicher Mittel beseitigt

---

Kaffee«; BGH, »Unternehmensberatungsgesellschaft I«, ebd.; Urt. v. 30. 3. 1989, WRP 1989, 572 »Bioäquivalenzwerbung«; BGH, »Unbestimmter Unterlassungsantrag«, ebd.

<sup>4</sup> Zu den Details unten Kap. II.

<sup>5</sup> Unten Kap. II. 6. b. und Kap. III. 1.

<sup>6</sup> Unten Kap. VI.

<sup>7</sup> Z.B.: RG Urt. v. 29. 10. 1920, RGZ 100, 182, 187 »Gervais«; Urt. v. 9. 10. 1929 RGZ 125, 391, 394 f. »Regina-Pumpe«; Urt. v. 6. 3. 1936 GRUR 1936, 885, 889 »Fahrradreifen«. BGH Urt. v. 22. 2. 1952, BGHZ 5, 189 »Fischermännchen«; Urt. v. 21. 6. 1967, GRUR 1968, 200 »Acrylglas«; Urt. v. 13. 7. 1979, WRP 1979, 784, 785 »Hausverbot II«; Urt. v. 9. 10. 1986, WRP 1987, 169 »Berühmung«; Urt. v. 11. 10. 1990, NJW 1991, 1114 »Unbestimmter Unterlassungsantrag«. w. N. unten Kap. II. 2. b. Fn. 78.

werden kann. Reflektionen über erlaubte und unerlaubte Sprachwendungen in der Unterlassungsformel – z.B. »insbesondere«, »vergleichbare/ähnliche Handlungen« – mögen einen gewissen Anhaltspunkt für den Praktiker bilden, vermögen aber keine durchgreifenden Lösungen herbeizuführen.

Es empfiehlt sich ein Wechsel der Blickrichtung: Die konkrete Gefahr zukünftiger Rechtsbeeinträchtigung kann als Variable in Abhängigkeit vom Umfang sowohl des in Anspruch genommenen materiellen Rechts als auch der Bedingungen seiner Realisierung verstanden werden. Die Festlegung des Gefahrmerkmals wird folglich nicht nur im Zusammenhang mit dem materiellen Anspruch gesehen, sondern in gleichem Maße in Beziehung zum prozessualen Streitgegenstand und zur Rechtskraft gesetzt, insbesondere im Hinblick auf die Unterlassungsvollstreckung. Erst unter dieser Voraussetzung kann die latente richterliche Rechtsfortbildung im wettbewerblichen Präventivrechtsschutz vollständig erfaßt werden; denn es ist zu vermuten, daß wesentliche Elemente justizieller Wettbewerbspolitik gerade im Spannungsverhältnis zwischen Recht und Prozeß gestaltet werden. Das Bindeglied zwischen materiellem Anspruch und seiner Verwirklichung aber ist im Unterlassungsrechtsschutz die konkrete Verletzungsform. Sie ist der Indikator für – möglicherweise sachlich erforderliche – Systembrüche im Verhältnis zwischen prozessualem und materiellem Recht.

*These 1.* Die gewohnheitsrechtlichen Grundsätze zur konkreten Verletzungsform bilden die Umschreibung der Verbindung zwischen den materiellen, prozessualen und vollstreckungsrechtlichen Elementen des (wettbewerblichen) Präventivrechtsschutzes.

*These 2.* Asymmetrien im Verhältnis zwischen materiellem Recht und den Modifikationen seiner Durchsetzung finden ihre Entsprechung in der konkreten Verletzungsform.

Das Erkenntnisinteresse geht folglich über die Probleme der Wettbewerbspraxis hinaus und zielt auf die detailgenaue Erforschung der aktuellen Handhabung des Verhältnisses zwischen materiellem und prozessualem Recht innerhalb eines abgrenzbaren Rechtsgebiets. Dennoch ist die Fragestellung dieser Untersuchung nicht genuin prozessualistisch; denn sie betrifft gleichermaßen die Genese und Rechtfertigung des privatrechtlichen Anspruchs: Die Einheit des nach Ansprüchen geordneten Zivilrechtssystems basiert nicht zuletzt auf der Doktrin der Trennung des Prozeßrechts vom materiellen Recht<sup>8</sup>.

Auf dieser abstrakten Ebene besehen, ist der theoretische Hintergrund der Thematik vorbekannt<sup>9</sup>. Obgleich er seit den großen juristischen Entwürfen des

---

<sup>8</sup> Siehe unten Kap. VIII.

<sup>9</sup> Z.B.: *Hellwig*, Anspruch und Klagrecht (1900); *Bülow*, Klage und Urteil, ZZP 31 (1903), 191 ff.; *Geib*, Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung im deutschen Zivilprozeß (1909); *Goldschmidt*, Der Prozeß als Rechtslage (1925); *Binder*, Prozeß und Recht (1926); *Zeuner*, Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge (1959); *Henckel*, Prozeßrecht und materielles Recht (1970); *Rimmelspacher*, Materiellrechtlicher Anspruch und Streitgegenstandsprobleme im Zivilprozeß (1970); *Bucher*, Für mehr Aktiendenken, AcP 186 (1986), 1 ff.; *Stein/Jonas-Schumann*, GK-ZPO, Einleitung Rdnr. 27 ff. Alle

19. Jahrhunderts ein Gegenstand wissenschaftlichen Interesses geblieben ist, war eine abschließende Klärung des materiellen und prozessualen Anspruchsbegriffs nicht zu erzielen. Es verhält sich vielmehr so wie mit dem vergangenen Bestreben mancher Alchemisten, Gold zu produzieren: die Nebeneffekte und theoretischen Erkenntnisse waren bemerkenswert, das Rezept für das begehrte Metall wurde aber nicht gefunden.

Auch wenn heute niemand mehr so recht von der Einheit oder dem geschlossenen System des Zivilrechts überzeugt ist, bildet der aktuelle juristische Begriffsapparat dennoch ein Produkt systematischer Rechtsentwürfe. Die Scheidung des Materiellen von Prozeß und Vollstreckung ist, mit anderen Worten, ein gedankliches Modell des Rechts. Als solches hat es, wie jedes Modell, seine konzeptuellen Grenzen. Es versagt mitunter, wenn es neue Vorgänge veranschaulichen soll, welche der Welt seiner Schöpfer fremd waren. Ein anderes, älteres Konzept von Recht ist das Klagerecht, die *actio*<sup>10</sup>. Aufschlüsse könnten möglicherweise mithilfe einer aktionenrechtlichen Strukturierung des Rechtsprechungsmaterials zu erzielen sein. Dafür sind vor allem drei Gründe ausschlaggebend:

(1) Zunächst bietet es sich an, gerade auf dasjenige Strukturmodell des Rechts zurückzugreifen, welches einst durch das bis in die Gegenwart wirkende juristische Systemdenken abgelöst worden war.

(2) Auch ist es möglich, daß aktionenrechtliche Ordnungsmuster sich unter der Oberfläche der allgemeinen Unterlassungsklage konserviert haben.

(3) Schließlich ist die wichtigste Unterscheidung zwischen der Aktionsordnung alten Rechts und dem juristischen Systemdenken der Vollzug der Dualität von prozessualen und materiellem Anspruch. Für die Unterlassungsklage wird die wechselseitige Anpassung von Prozeß und Recht mithilfe der konkreten Verletzungsform gestaltet. Der Untersuchungsgegenstand kommt folglich in einem Grenzbereich zum Tragen, welcher in der Fortentwicklung des modernen bürgerlichen Rechts ausschlaggebende Bedeutung hatte:

*These 3.* Es wird vermutet, daß das Zusammenspiel materieller und prozessualer Elemente im (wettbewerblichen) Präventivrechtsschutz Ordnungsmuster aufweist, welche sich nicht über den vorhandenen juristischen Begriffsapparat, wohl aber mittels aktionenbezogener Neustrukturierung nachweisen lassen.

Vorgreifend kann für diese Behauptung eine gewisse Plausibilität erzeugt werden: Vor allem der Klageantrag bestimmt den Gegenstand des Rechtsstreits. Wird die Unterlassungsformel im Antrag zu abstrakt gefaßt, so muß sie – gegebenenfalls unter Teilabweisung der Klage – im Urteilstenor eingeschränkt werden. Beschränkt sich der Antragswortlaut dagegen nur auf die vergangene Ver-

---

m. w. N.: Zu Details siehe unten Kap. II. 1. b.; Kap. III. passim; Kap. VII. 1., 2., 5. a. – c.; Kap. VIII. passim; Kap. IX. 2. b.

<sup>10</sup> Zur Genealogie: unten Kap. IV. 1.

letzungshandlung, dann ist ein obsiegendes Urteil für den Kläger nutzlos; denn der Verletzer wird selten eine im Detail identische Handlung in der Zukunft nochmals vornehmen. Ähnlich verhält es sich mit dem Tenor des Verbotsurteils, wobei für die Unterlassungsvollstreckung fraglich wird, was genau vollstreckt werden soll, welche Handlungsgruppe dem Titel unterfällt: Insbesondere für den Fall der nur minimal über die vergangene Handlung hinaus abstrahierenden Formel entsteht die Frage, ob eine neue Verletzung mit der umschriebenen in ihren charakteristischen Merkmalen gleich ist oder nicht. Zentral für die Abgrenzung ist mit anderen Worten das Problem, wie weit die Rechtskraft des vollstreckbaren Titels bei Unterlassungsurteilen reicht. Rechtskraft und Streitgegenstand werden als Bindeglieder zwischen materiellem und prozessualem Recht angesehen. *Ist ihr Inhalt und Umfang nicht eindeutig bestimmbar, so verwischen sich die seit dem 19. Jhd. errichteten und damals gegen das Aktionendenken gedachten Schranken zwischen beiden Rechtsbereichen.* Es wird dadurch leicht nachvollziehbar werden, wie an sich »materielle« Aufgaben der Reichweite eines Unterlassungsbegehrens »prozessual« gelöst werden. In diesem Zusammenhang eröffnet sich die Frage, ob nicht die richterliche Bestimmung der Grenzen zwischen materiellem und prozessualem Recht mit strukturellen Anforderungen der jeweils zu regelnden wettbewerblichen Detailprobleme korrespondiert, sodaß die von den Gerichten gewählte juristische Form zwar die verschiedensten systematischen Bauten unterhöhlt hat, aber dennoch zu brauchbaren Ergebnissen führt und – in Erwägung ihrer hohen Flexibilität durch Ausbildung bereichsspezifischer konkreter richterrechtlicher Aktionen – auch vorzugswürdig ist. Die Fragen nach der Rechtssicherheit und damit der juristischen Methode sowie nach der Einheit des Zivilrechts werden anschließend allerdings erneut gestellt werden müssen<sup>11</sup>.

Mit jenem gedanklichen Ansatz ist lediglich der Hintergrund des Forschungsgegenstandes gekennzeichnet. Die Suchrichtung für eine Lösung ist durch das Stichwort des Aktionendenkens aber noch nicht ausreichend bestimmt. Es wäre auch im Ansatz ahistorisch, spezifische Schwierigkeiten eines modernen und sehr elaborierten Schwerpunkts des Wirtschaftsrechts durch schlichte Rückkehr zur guten alten *actio* bewältigen zu wollen. Wenn es so ist, daß die drei genannten Thesen zutreffen, dann kann das Zusammenspiel von prozessualen und materiellen Elementen bei der Steuerung von spezifizierten Verhaltensformen von Einzelnen sowie von privaten und staatlichen Unternehmen auf dem Markt einer modernen Dienstleistungsgesellschaft nicht identisch mit den Aktionen sein, welche die Entwicklung der deutschen Industriegesellschaft im 19. Jhd. begleiteten, und noch viel weniger mit den Aktionen, die zum Recht vorübergehlicher Gemeinwesen gehörten<sup>12</sup>. Mithin ist zu kennzeich-

---

<sup>11</sup> Unten Kap. IX.

<sup>12</sup> Dazu unten Kap. IV. 1. – 2.

nen, welche Eigenarten des Aktionenrechts es für die justizielle Wirtschaftssteuerung so attraktiv zu machen scheinen.

Diese Frage kann nur durch eine partielle Reformulierung des Wettbewerbsrechts beantwortet werden, welche gleichermaßen Auskunft über die materiellen Regeln als auch über die damit korrespondierenden Modifikationen ihrer Durchsetzung gibt<sup>13</sup>. Materielle wie prozessuale Bestandteile sind also auf den Regelungszweck zu beziehen, d. h. auf die Ordnung eines Lebenssachverhalts. Da es im Wettbewerbsrecht typischerweise um wirtschaftliche Sachverhalte geht, muß sich die Gruppenbildung der Aktionen nach den wettbewerblichen Zusammenhängen als Bezugsgröße richten. Stets ist das Zusammenspiel aller dieser Elemente zu berücksichtigen:

So mag es vorkommen, daß eine Rechtsnorm über Jahrhunderte wortgleiche Geltung besitzt. Untersucht der Betrachter nur ihren materiellrechtlichen Zusammenhang, so wird er keine oder eine falsche Erklärung für den historischen Umstand finden, daß die Regel ebenso für ein Zunftwesen wie für die Freiwirtschaft und die soziale Marktwirtschaft gut war und daß sie zugleich gegenüber den Staatsordnungen einer bürgerlichen Monarchie, einer Diktatur und einer westlichen Demokratie Indifferenz besaß. Bezieht der Betrachter die Art und Weise der Realisierung dieser Regel – und sei es im Wege der Sittenordnung – mit ein, so kann gegebenenfalls festgestellt werden, daß gravierende Veränderungen auf dieser Ebene die zeitliche Anpassung des materiellen Gehalts der Norm überflüssig gemacht haben. Umkehrt gilt dasselbe: Erfordern spezifische Veränderungen im Wirtschaftsleben eine Reaktion der Rechtsordnung, welche der Gesetzgeber nicht schnell oder spezifisch genug herstellen kann oder soll, so werden die Gerichte dafür spezifische Regeln entwickeln. Freiräume für die Implantation von Konfliktlösungsmechanismen bieten sich nicht nur im materiellen Recht an, sondern – oft unerwünscht – ebenso im Prozeß- und Vollstreckungsrecht. Die fehlende Einbeziehung auch nur eines dieser Elemente wird es dem Beobachter unmöglich machen, das Recht zutreffend zu beschreiben.

*These 4.* Die aktionenrechtliche Reformulierung wettbewerblicher Klagrechte muß an den jeweils zu regelnden Sachzusammenhängen anknüpfen. Jedenfalls im Marktverhaltensrecht handelt es sich dabei um Gruppen von Lebenssachverhalten, die nach dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt einer funktions- und leistungsfähigen Wettbewerbsordnung zu strukturieren sind.

---

<sup>13</sup> Unten Kap. VII.

### 3. Der ordnungspolitische Rahmen. – Abgrenzung des materiellrechtlichen Forschungsfeldes

Die materiellen Rechtsgebiete, auf denen die Untersuchung der Unterlassungsklage geführt werden soll, sind das Wettbewerbsverhaltensrecht und der gewerbliche Sonderrechtsschutz. Diese Auswahl wurde deshalb getroffen, weil das Verhalten der Wettbewerber in erster Linie individualrechtlich ausgestaltet ist und durch die auf Unterlassung zielenden Instrumente des Individualrechtsschutzes realisiert wird. Für jede der in Betracht zu ziehenden Fragen liegt reichhaltiges Rechtsprechungsmaterial vor.

Weil der Begriff »Wettbewerb« und die Abgrenzungskriterien des Wettbewerbsrechts im Schrifttum nicht einheitlich gehandhabt werden, sind einige Definitionen erforderlich:

#### a) Wettbewerb

Obgleich es viele Wettbewerbstheorien gibt, besteht kein übergreifender Konsens über den Inhalt der Kategorie »Wettbewerb«<sup>14</sup>.

Gegenstand allgemeiner Akzeptanz ist vielmehr nur ein Strukturmerkmal: Wettbewerb wird als das Prinzip privater *Konkurrenz* begriffen, welches ein optimales Marktergebnis garantiert. Diese Konkurrenzveranstaltung zu gewährleisten, ist Aufgabe des Wettbewerbsrechts. Dahinter steht die Überzeugung, daß die Marktkonkurrenz zu einer optimalen Güterversorgung und damit zur Maximierung allgemeiner Wohlfahrt führt. Uneingeschränkter *Laissez-faire-Liberalismus* wird zugleich abgelehnt, sodaß es die Aufgabe des Staates wird, die Wettbewerbsordnung einzuführen und zu schützen. Daraus folgt unter anderem, daß die Konzentration privater ökonomischer Macht ebenso wie alle marktverhaltensbedingten Verzerrungen des Leistungswettbewerbs zu verhindern sind<sup>15</sup>. Trotz dieser Vorgaben gelten eine bestimmte Marktform, ebenso wie eine bestimmte Wirtschaftsform überhaupt, heute nicht mehr als allgemein konsensfähige Ziele<sup>16</sup>.

Vielmehr ist Wettbewerb ein *dynamisches Ordnungsprinzip*, ein »Entdeckungsverfahren«<sup>17</sup>. Der *Leistungswettbewerb* schützt als *Selektionsverfahren*

<sup>14</sup> Siehe z.B. die Darstellungen bei: *Baumbach/Hefermehl*, WettbR, Allg. Rdnr. 13 ff.; *Im-menga/Mestmäcker*, GWB, Einleitung Rdnr. 2 f.; *Emmerich*, KartR, 3 ff.; ders., WettbR, 4; *Mö-schel*, Recht der Wettbewerbsbeschränkungen, § 3 Rdnr. 76 ff., 79; *Rittner*, Wirtschaftsrecht, § 14 Rdnr. 20 ff.; *Schmidtchen*, Wettbewerbspolitik als Aufgabe, 83 ff.; – alle m. w. N.

<sup>15</sup> Materialien zur 4. GWB-Novelle, Referentenentwurf, BTDr 8/2136, S. 12, 16, 15 m. w. N.; dazu insb.: *Emmerich*, KartR., 5 ff., 12 ff.

<sup>16</sup> Alle Nachweise oben Fn. 14.

<sup>17</sup> *Hayek*, Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, 249 ff. – h. M.: *Baumbach/Hefermehl*, WettbR, Allg. Rdnr. 25; *Emmerich*, ebd., 6 ff., 12 ff.; ders., WettbR, 1 f.; v. *Gamm*, WettbR, Kap. 3 Rdnr. 14 ff., 17; *Kirchner*, Unternehmensorganisation und Vertragsnetz. Überlegungen zu den rechtlichen Bedingungen bei der Institutionenwahl zwischen Unternehmensorganisation und Vertragsnetz (1992, unveröffentl.); *Möschel*, Recht der Wettbewerbsbeschränkungen, § 3; *Nirk/Kurtze*, Wettbewerbsstreitigkeiten, Rdnr. 1 ff, 5; *Nordemann*, WettbR, Rdnr. 2, 15. – Zu den öko-

folglich keine Ergebnisse, sondern nur den Prozeß der Entscheidungsoptimierung, dem seinerseits allenfalls allgemeine Spielregeln und Ordnungsrahmen adäquat sind.

Weder seine Strukturen (z. B. Marktformen) noch seine (wirtschaftspolitischen) Zielsetzungen sind allgemeingültig bestimmbar. Unter den strukturellen Prämissen der Wirtschaftsverfassung, wie Eigentumsгарantie, Gewerbefreiheit und Freiheit der persönlichen Entfaltung, kann Wettbewerb als Prozeß von Handlungsabläufen verstanden werden, innerhalb dessen die einzelnen Marktteilnehmer den Mitgliedern der anderen Marktseite Gelegenheiten bieten, die in deren Augen besser sind als die bisher am Markt gebotenen<sup>18</sup>. Jenes formale Wettbewerbskonzept korreliert mit der Einsicht, daß aus dem Grundgesetz eine inhaltlich bestimmte Wirtschaftsverfassung nicht herzuleiten ist<sup>19</sup>. Jenseits dieses Rahmens vorhandene wertende Wettbewerbsdefinitionen<sup>20</sup> mögen dahinstehen, zumal sie notwendig eine derartige Nähe zu weltanschaulichen Prämissen aufweisen, daß eine materielle Kompromißformel nicht in Aussicht steht<sup>21</sup>.

Die formale Bestimmung von Wettbewerb als dynamisches Ordnungsprinzip und mithin als Selektionsprozeß ist vorläufig hinreichend: Soweit es um die Darstellung und Analyse des wettbewerblichen Präventivrechtsschutzes geht, kommt es in erster Linie darauf an, den Wettbewerbsbegriff als handhabbares Strukturmerkmal zu verstehen. Einer Verfeinerung der Kategorisierung bedarf es erst dann, wenn die Grundsätze der Unterlassungsklage in Relation zu den zu Detailfragen des Wettbewerbsgeschehens gesetzt werden<sup>22</sup>.

---

nomischen Wettbewerbstheorien: *Baubach/Hefermehl*, ebd., 13 ff.; *Emmerich*, KartR, ebd.; *Möschel*, ebd.; *Schmidtchen*, Wettbewerbspolitik als Aufgabe, 83 ff. – alle m. w. N.

<sup>18</sup> *Möschel*, Zur wettbewerbstheoretischen Begründbarkeit von Ausnahmereichen, *Ordo*, Bd. 32 (1981), 85, 87 m. w. N.; sowie alle ebd.

<sup>19</sup> *Baubach/Hefermehl*, WettbR, Allg. Rdnr. 42 ff.; v. *Gamm*, WettbR, Kap. 1 Rdnr. 1 ff. Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung siehe: *Rittstieg*, Eigentum als Verfassungsproblem, 275 ff., 283 ff., 308 ff., sowie: ders. – AK GG, Art. 14; *Papier-Maunz/Dürig/Herzog*, GG, Art. 14 Rdnr. 30 ff.; v. *Münch*, GG, Art. 14 Rdnr. 2. Zur Neutralität des Grundgesetzes: BVerfG Urt. v. 20. 7. 1954, BVerfGE 4, 7, 17 »Investitionshilfe«; Urt. v. 1. 3. 1979, BVerfGE 50, 290, 337 »Mitbestimmung«.

<sup>20</sup> Z.B.: »Wettbewerb hat Steuerungs-, Ordnungs- und gesellschaftspolitische Funktionen. Die ersten beiden bestehen darin, daß wir glauben, der Markt könne am besten für eine Ausrichtung des Angebots an den Wünschen der Nachfrager sorgen und daß in der Zeitkomponente Wettbewerb dafür sorgt, daß dieser Prozeß ständig am Laufen erhalten wird. Die gesellschaftspolitische Funktion von Wettbewerb schließlich besteht darin, daß Wettbewerb eine einigermaßen gleiche Machtverteilung von Wirtschaft und Gesellschaft gewährleistet, daß er also gegenüber dem Aufbau endgültiger Machtpositionen neutralisierend wirkt.« Jene inhaltliche Definition von *Emmerich*, KartR (5. Aufl., ähnl.: 6. Aufl.), 5, erscheint uns akzeptabel, hängt aber von zu vielen wertenden Voraussetzungen ab, um sie zum Fundament einer Analyse zu machen, soweit jedenfalls diese Untersuchung auch ohne derartige Prämissen auskommt (Ein älterer Grundsatz, der als »Ockhamsches Rasiermesser« bezeichnet wird).

<sup>21</sup> Oben Fn. 14.

<sup>22</sup> Unten Kap. VII. 2. und VII. 5. a. – c.

## Stichwortverzeichnis

- Abänderungsklage 64 (Fn. 260), 71  
Abmahnkosten 164 (Fn. 66)  
Abmahnung 1 f., 14, 35 f., 53, 115, 131, 153 ff., 162 ff.  
– Form 162 ff.  
Absatzhinderung (Marktverhalten) 245, 266  
Abschlußklärung 53 (Fn. 186), 158 ff.  
Abwehrensprache, bürgerlich-rechtlicher 17 ff., 27  
– wettbewerbsrechtlicher (s. auch: Unterlassungs-, Beseitigungsanspruch) 27, 228, 244  
*actio* (s. auch: Klagrecht) 6 ff., 25, 102, 103 ff., 111 ff., 146 ff., 278, 292 ff., 325  
*actio negatoria* 17, 103 ff., 111 ff., 132, 325  
AGB-Recht 132 ff., 152, 285  
Aktivlegitimation 52, 243, 273, 291, 327  
Alleinstellungsberühmung 33 (Fn. 95), 201  
Alleinstellungswerbung 265  
Allgemeines Interesse (s.: öffentliches Interesse)  
Analogie 21, 23 f., 78, 87, 92 f., 114, 116, 117 ff., 120, 200, 215, 262, 292 (Fn. 76), 324, 327  
Analogieverbot 67, 77 f., 83, 93, 101  
Androhungsverfahren (s. auch: Ordnungsmittel) 61  
Anerkenntnis, sofortiges 158, 164  
Anerkenntnistitel 57, 76, 82, 77 (Fn. 39), 203 ff.  
Anerkenntnisurteil 47, 57, 66, 71, 82, 203, 230  
anglo-amerikanisches Recht 148 ff., 298, 310 f.  
Anspruch (s. insb.: Unterlassungsanspruch)  
– materieller 3, 5 f. 18 (Fn. 6), 20, 24 ff., 39, 86, 92, 100, 111 f., 118 ff., 126, 130, 141, 151, 160, 175, 187, 288, 321  
– prozessualer 6, 44, 77, 79, 82, 119, 281, 283, 292, 326  
Antrag (s.: Klageantrag, Unterlassungsformel)  
Anzeigenblatt 196 f.  
Aufklärungspflicht des Abgemahnnten (s.: Unterwerfung)  
Ausbeutung (Marktverhalten) 28, 245 ff., 249, 264 ff.  
Auskunftsanspruch 27, 211 (Fn. 26)  
Auslegung (s.: Methode)  
– der Unterlassungsformel 3 f., 21 ff., 48 ff., 63 ff., 71 ff., 76 ff., 82 ff., 91 ff., 125 ff., 169 ff., 176, 198 ff., 213 f., 215 ff., 240 ff., 258, 262, 272 ff.  
– des Unterlassungstitels 2, 21 ff., 40, 48 ff., 63 ff., 71 ff., 76 ff., 82 ff., 91 ff., 125 ff., 137, 178, 191, 198 ff., 202 ff., 212, 262 f., 269, 280, 326 f.  
– von Willenserklärungen 66, 75, 166, 204  
Ausschließlichkeitsrecht (s. auch: Eigentum) 12, 110, 208, 211  
Ausstattungsschutz 28, 98, 224 ff.  
Beeinträchtigungsgefahr (s. auch: Begehungs-, Wiederholungsgefahr) 22 f., 35 ff., 51, 54, 86, 100 f., 111, 119 ff., 131, 152, 168, 175, 184, 186, 195, 215  
– Mischformen 187, 195 ff., 205, 321, 324  
Begehungsgefahr 1, 3, 22 ff., 31, 32 ff., 40, 43 ff., 55, 70, 81, 96, 99 f., 115, 119 ff., 123 ff., 126, 130, 133, 152, 163, 167, 175, 183 ff., 193 ff., 253, 273, 278, 297, 320 ff.  
– widerlegliche Vermutung für 18, 31, 34, 120 (Fn. 98), 327  
Begründetheit 36, 41, 43, 45, 97, 163, 168, 175, 190  
Behinderung (Marktverhalten) 28, 144, 233, 237, 246 f., 249, 264 ff., 266  
Berufskammern (Marktverhalten) 52, 191  
Berühmung (Prozeßberühmung) 33 f., 45, 99 ff., 183 ff., 192 ff., 278  
Beschlußverfügung 61, 155 ff.

- Beseitigungsanspruch 17 f., 27, 33, 108, 132, 228, 234, 241, 244, 279
- Bestimmtheit 21, 24, 41 ff., 44 ff., 68, 71, 81, 85 f., 99, 122, 132, 155, 178 ff., 185 f., 192 ff., 198, 201, 204 f., 212, 216, 220, 221 ff., 229, 236, 239 f., 241, 253, 258, 266 ff., 272, 276 ff., 320, 324
- Betriebsstörung (Marktverhalten) 266 ff.
- Beweis 26, 30 ff., 55 ff., 71, 120, 130, 154 f., 164, 173, 221 ff., 235 ff., 327
- Sachverständige 212, 222, 279 (Fn. 84)
  - Substantiierung 43, 212, 217, 221 ff.
  - widerlegliche Vermutung 18, 31, 34, 55, 120 (Fn. 98), 241, 321, 327
- Billigkeitsrecht (s. auch: Präjudizien, Methode) 129, 135, 143, 149 f., 195, 205, 238, 275, 277, 309 f., 315, 319
- Code civil* (s. auch: französisches Recht) 110, 113, 146 ff.
- Common Law* 148 ff., 310
- Computerrecht 217 ff.
- Deliktsrecht 18, 24, 33, 113 f., 147, 176, 228, 235 f., 247, 261
- dingliches Recht 21, 25, 106, 121, 146, 152, 208 ff.
- Dispositionsgrundsatz 57, 79 ff., 97, 204
- Drittwirkung (s.: Unterwerfungserklärung)
- Ehrenschutz (s. auch: Geschäftsehrens-  
schutz) 16, 132 (Fn. 166), 137, 152, 275 ff., 323
- Eigentumsrecht (s. auch: dingliches  
Recht) 17 ff., 21, 104, 106, 108, 211, 215, 223, 262
- immaterielles 209 ff.
  - Wettbewerbsfunktion 10 ff., 262
  - Schutz des (s. auch: Unterlassungsan-  
spruch) 18, 21, 58, 95, 104, 106 ff., 115, 117, 147, 206, 211, 215, 223
- einstweiliger Rechtsschutz 153 ff.
- Erfinderrecht (s. auch: Patent) 208
- Erfolgsstörer (Begriff) 19 (Fn. 9)
- Erstbegehungsgefahr (s.: Begehungsgefahr,  
Begriff) 43 (Fn. 143)
- Familienname als Firmenbestandteil  
231
- Feststellungsinteresse 54
- Feststellungsklage, auf Titelinhalt 49, 53, 65, 138, 159, 202
- Firma, Schutz der (s. auch: Unternehmens-  
kennzeichnung) 21, 106, 147, 188, 190, 224 ff., 229 ff.
- Fotokopieantrag 49, 98 (Fn. 158), 263 (Fn. 300)
- französisches Recht (s. auch: Code  
civil) 90 (Fn. 119), 113, 119, 146 ff.
- Garantieusage 99, 189, 257
- Gebrauchsmuster 28, 71, 125, 213
- geistig-gewerbliche Schöpfung 12, 28, 209 f., 213, 219 ff.
- Gemeinrecht 103, 105 ff., 114, 117 ff., 126, 146, 150 f., 303, 325
- Geschäftsbezeichnung (s. auch: Fir-  
ma) 226, 279
- Geschäftschenschutz 208, 233 ff., 249, 251, 264, 275 ff., 323
- Geschmacksmuster 28, 71, 94
- Gewerbefreiheit 10, 109, 210
- gewerblicher Rechtsschutz 11, 15, 22, 28, 106, 109, 148, 209 ff.
- Gewohnheitsrecht (s. auch: Präjudizien,  
Methode) 1, ff., 33, 71, 100 ff., 108 ff., 131, 150 ff., 211, 307 ff., 314 ff., 325 ff.
- Güterabwägung 134 ff., 142 ff., 236 ff., 313, 326
- Handlungsstörer (Begriff) 19 (Fn. 9)
- Haustürgeschäfte (HWiG) 133
- Herausgabeanspruch 17 f.
- Herausgabeteil 59, 65
- Immaterialgüterrecht 12, 208
- Immissionsschutz 19 (Fn. 9), 108, 132, 315
- Individualisierung (s.: Unterlassungsan-  
spruch)
- Individualrechtsschutz 1, 9, 11, 52, 102, 114, 149, 242, 286, 289, 296
- Information 128, 208, 224 f., 230 ff., 240, 250, 260 ff., 272, 276 f., 324
- fehlerhafte Marktinformation 224 f., 230 ff., 240
- Informationsasymmetrie (s. auch:  
Wettbewerb) 224 f., 233 ff., 246 ff., 272, 277, 324
- Informationskosten 225, 230, 232 ff., 241, 246 ff., 272 f., 276
- Interdiktenverfahren 105, 152
- Interessenabwägung 82, 134 ff., 140 ff., 236 ff., 313, 326
- irreführende Werbung (s.: Werbung) 246, 254, 260, 262

- Jagdrecht 106
- Kalkulierbarkeit des Rechts (s. auch: Rechtssicherheit, Methode) 82, 145, 297 ff., 314
- Kartellrecht (GWB) 11, 28, 128, 143, 207, 217, 267 f., 296
- Kaufscheinhandel 256
- Kernlehre 4, 14, 44, 45 ff., 64 ff., 72 ff., 100 ff., 129, 131, 135, 139, 155, 168 f., 205, 263, 274, 297
- „materielle“ 50 ff., 68, 72, 84, 91, 96, 99 f., 131
  - „prozessuale“ 50 ff., 64 ff., 72, 87, 91, 101, 129 ff., 156
  - Kritik 72 ff.
- Kerntheorie (s.: Kernlehre - hier nur Begriff) 47 (Fn. 158)
- Klageänderung 56, 79 f., 139 (Fn. 209)
- Klageantrag (s.: Unterlassungsantrag)
- Klageberechtigung (s.: Aktivlegitimation)
- Klagrecht (s. auch: actio) 8, 14, 86, 102 ff., 105 ff., 110 ff., 120, 127, 134, 150 ff., 287 ff., 294, 299, 321 ff.
- Konkurrenz (s. auch: Wettbewerbskonzepte) 9, 109, 210, 238, 246
- Kontroll- und Fabrikationsnummern (Entfernung, Fälschung) 266 f.
- Kundenbeeinflussung 250 ff.
- Kundenfang (Marktverhalten) 28, 245
- Lauterkeitsrecht (s.: Marktverhaltensrecht)
- Leistungsverfügung 154
- Leistungswettbewerb (s. auch: Wettbewerb) 9, 245
- Litigationsstreit (s. auch: Patentrecht) 121 ff., 178, 213, 312
- Markenschutz 124, 147 f., 190, 227, 252
- Marktstörung (Marktverhalten) 28, 245 f.
- Marktverhaltensrecht (UWG und Nebengebiete) 1, 11 f., 109, 118, 147 ff., 242 ff., 290, 326
- und Informationsverteilung 248 ff.
  - Schutzzweck des UWG 242, 290, 326
- Mehrfachabmahnung 170 ff., 175
- Meinungsäußerung 92, 237, 240
- Methode, Entscheidung unter Unsicherheit 197, 232, 254, 278, 297, 306 f., 310, 314 ff.
- juristische, Genealogie (s. auch: Auslegung, Rechtsfortbildung) 303 ff.
  - juristische, und Einheit des Rechts 5 ff., 286 ff., 298 ff., 323, 327
  - juristische, und Präjudizien 177 ff., 298, 307 ff., 314
  - juristische, und Rechtssicherheit 7, 81 ff., 101, 135, 138, 202, 279, 297 ff., 300 ff., 319, 327
  - juristische, und System 5 ff., 103 ff., 177 ff., 288 ff., 321 ff.
  - juristische, und Verfassungsrecht 92, 129 f., 140, 142 ff., 300 ff., 321, 327
  - Konzept der Linearität 299, 316 f.
  - Konzept der Varianz 13, 75, 177 f., 190 ff., 208, 233, 241, 254 ff., 314, 322 ff.
  - Prognose 116, 299, 306, 314 ff.
  - Rekonstruktion 15, 206 ff., 299
- Nachbarrecht 132, 134
- Namenschutz, gewerblicher 15, 28, 44, 124, 148, 189, 207, 224 ff., 275 ff., 323
- ne bis in idem* (s. auch: Rechtskraft) 74, 281, 294, 308
- öffentliches Interesse 132 (Fn. 171), 234, 242
- Ordnungsgeld (Unterlassungsvollstreckung) 20, 58, 61 f., 89, 147
- Ordnungsmittel (Unterlassungsvollstreckung) 21, 58 ff., 68 ff., 78, 87 ff., 99, 199, 201 f.
- Sanktionscharakter 70, 87, 201 f.
- Parallelangriff (Verfahren) 153
- Patentrecht 12, 15, 28, 37 ff., 46, 64, 95 f., 121 ff., 177 ff., 206 ff., 208 ff., 224, 241, 245 f., 254, 275 ff., 323
- Benutzungsarten 38, 122 (Fn. 113), 211 ff.
  - Sachpatent 95, 213 (Fn. 35), 279
  - Schutzzumfang 39, 49, 95, 122, 212 ff.
  - Verfahrenspatent 213 (Fn. 35)
- Persönlichkeitsrecht 107 (Fn. 23), 132 (Fn. 166), 140 ff., 218 ff., 232 ff.
- Präjudizienbindung (s. auch: Gewohnheitsrecht, Methode) 298, 307 ff.
- Prävention, als Funktion des Unterlassungsschutzes 18, 25, 45, 70, 132, 321, 327
- als Strafrechtslehre 89

- Präventivrechtsschutz 1 ff., 28, 46, 58, 70, 86, 91, 98, 116, 127 ff., 148, 153, 175, 177, 206 ff., 248, 260, 272 ff., 295 f., 299, 314 ff.
- Preisangabenverordnung 261
- Presse (Marktverhalten) 28 (Fn. 65), 99 f., 177, 234, 239, 275
- Prozeßberühmung (s.: Berühmung)
- Prozeßgericht (Unterlassungsvollstreckung) 63, 67 ff.
- Prozeßvoraussetzungen (s. auch: Zulässigkeit) 52 ff., 278, 291, 324
- Rabattrecht 270
- Rechnungslegungsanspruch 27, 211 (Fn. 26)
- Recht, Verhältnis von Prozeß und Recht 1, 4 ff., 41, 151, 280 ff., 287 ff., 295 f., 321
- rechtliches Gehör 64, 84, 154 (Fn. 5)
- Rechtsanmaßung 104 ff., 112, 146, 150, 227 (Fn. 112), 325
- Rechtsbruch (Marktverhalten) 28, 245, 259, 268 ff.
- Rechtsfortbildung, richterliche 5, 13, 21 f., 111, 113, 117, 151, 281, 286, 301 ff., 310, 313, 325
- Rechtsfrieden 74, 154, 282
- Rechtskraft 7, 21, 42, 48 ff., 61, 69, 73 ff., 123, 126, 134, 142, 152, 156 ff., 160 ff., 175, 178, 202, 216, 281 ff., 292 ff.
- der Urteilsgründe 75 (Fn. 27)
- des Tatbestands 75 (Fn. 27)
- Rechtskraftlehren 73 ff., 281 ff., 292 ff.
- Rechtsschutzinteresse, allgemeines 30, 52, 53 ff., 157 ff.
- besonderes 53, 61
- Rechtssicherheit (s.: Methode)
- Rechtsstaatsgebot 89, 93, 282 (Fn. 13), 300
- Rechtswidrigkeit 19, 26, 28 ff., 62, 85, 98 (Fn. 157), 101, 114, 171, 193, 237, 259
- Regelungsverfügung 154
- Rekonstruktion (s.: Methode)
- Rezeption (Unterlassungsklage) 71, 103 ff., 108, 111, 151, 325
- richterliche Hinweispflicht 55 ff.
- Sachenrecht (s.: dingliches Recht)
- Schadensersatzanspruch 26 ff., 30, 106, 113, 147, 149, 164, 173, 228, 234, 237, 244, 284
- Schutzrecht, gewerbliches 35, 38 f., 45, 55, 76, 96, 102, 109, 120 f., 139, 170, 183, 193, 195, 209 ff., 215
- Schutzrechtsverwarnung 164 f., 190, 266
- Schutzschrift 156
- Servitutenklage 104, 106 ff., 112 f., 118, 146, 150, 325
- Sicherungsverfügung 154 ff.
- Softwareschutz 40 (Fn. 127), 207, 217 ff., 275 f., 323 f.
- Sonderveranstaltungen 246 f.
- Spitzengruppenwerbung 265
- staatliches Handeln, doppelqualifizierte Handlungen 144
- Strafrecht, Unterlassungsvollstreckung 77 f., 87 ff.
- Strafvertrag (s.: Unterwerfung)
- Streitgegenstand (s. auch: Anspruch, prozessualer) 2, 7, 21, 41, 43, 56, 78 ff., 94, 98, 100, 122, 125, 142, 152, 155 ff., 175, 280 ff.
- System (s.: Methode)
- Tatsachenbehauptung, unwahre 139, 189, 234 f., 237
- Territorialrecht 106 ff., 151, 210, 325
- Unterlassungsanspruch (Einführungen) 1 ff., 17 ff., 28 ff.
- als prozeßbezogenes Privatrecht 280 ff.
- bürgerlich-rechtlicher 17 ff., 22, 33
- Individualisierung (s.: Bestimmtheit)
- Materialität 7, 23 ff., 26 ff., 107, 122 ff., 280 ff., 293 ff., 321 ff.
- Reichweite (s.: Rechtskraft)
- Verjährung 19 (Fn. 13), 195 f.
- vertraglicher 28, 35, 162, 170
- vorbeugender (Begriff) 22 (Fn. 23)
- wettbewerbsrechtlicher (Begriff) 28 ff.
- Unterlassungsantrag (s. auch: Kernlehre, Unterlassungsformel) 36, 55, 80, 100, 138, 178 ff., 184 f., 190 f., 213, 220, 240, 256, 279
- Begehungsfahr 32 ff., 43 (Fn. 143), 45, 70 ff., 183 ff., 192 ff., 253, 273, 278
- bei Prozeßberühmung 45, 99 ff., 183 ff., 193 ff.
- Fotokopie 49, 95, 263 (Fn. 300)
- Verallgemeinerung 2 ff., 20, 36, 39 f., 44, 48, 50, 86, 96, 124, 129 ff., 152, 166 ff., 187 ff., 195, 229, 239, 253, 254 ff.

- Wiederholungsgefahr 30 ff., 48, 97, 121 ff., 166 ff., 184 ff., 195 ff.
- Unterlassungserklärung, strafbewehrte (s. auch: Unterwerfung) 34 ff., 53, 133, 153, 162 ff., 166 ff.
- Form 34 ff., 166 ff.
- Unterlassungsformel (s. auch: Kernlehre, Unterlassungsantrag)
  - ähnliche, andere Handlungen 5, 21, 43, 47, 67, 40 (Fn. 128), 166, 179, 185 f., 213 (Fn. 32), 214, 229, 238
  - deklaratorische Bedeutung 50, 67, 76, 170
  - glatte Äquivalente 67 (Fn. 272), 85, 95, 214, 216
  - gleichartige Handlungen 2, 75, 124
  - positive Auflagen 135 ff., 151, 257, 260 f., 326
  - Verbot schlechthin 56 (Fn. 211), 85, 99 f., 124, 137, 139, 184 ff., 192, 231 f., 254 ff., 269, 277
  - Zusätze 134 ff., 182 ff., 231, 257, 261 f., 326
- Unterlassungsklage (s. auch: Unterlassungsanspruch)
  - „negatorische“ (Begriff) 17 (Fn. 2), 22 (Fn. 23)
  - „quasinegatorische“ (Begriff) 17 (Fn. 2), 22 (Fn. 23)
  - „unechte“/ „echte“ (Begriff) 22 (Fn. 23)
  - „vorbeugende“ (s.: Begehungsgefahr, hier nur Begriff) 17 ff., 22 ff., 22 (Fn. 23)
  - Mischformen 187, 195 ff., 291, 320, 324
  - Teilabweisung 6, 55 f., 80, 139
  - Verletzungsunterlassung (s.: Wiederholungsgefahr, hier nur Begriff), 17 ff., 22 ff., 22 (Fn. 23)
- Unterlassungstitel 1 ff., 20, 42, 48 - 70, 72 ff., 89 ff., 125 ff., 156 ff., 198 ff., 212 ff., 231, 257, 262 ff., 271 ff.
- ähnliche, andere Handlungen 21, 47 ff., 65 ff., 92, 95 ff., 99 (Fn. 165), 126
- Analogieverbot 67 ff., 78, 83, 93, 101
- Auslegung (s. auch: Kernlehre) 2 ff., 21, 42, 48, 48 ff., 59, 63 ff., 72 ff., 88 ff., 125 ff., 169, 198 ff., 212 ff., 242, 253, 257 ff., 264, 269, 272
- identische Handlungen 47, 50, 66 ff., 85 f., 214, 222, 263
- Unterlassungsurteil (s.: Unterlassungstitel, -formel)
  - Unterlassungsvollstreckung 1 ff., 20, 42, 47 ff., 58 ff., 72 ff., 88 ff., 109 ff., 147, 168 f., 198 ff., 321 ff.
  - Sanktionscharakter 78, 88 ff., 201
  - Unternehmenskennzeichnung (s. auch: Firma) 148, 224 ff., 230 ff., 240, 249, 255, 265, 275, 323
  - Unterwerfung, Drittwirkung 170 ff.
  - Informationspflicht gegenüber dem Abmahnenden 173
  - strafbewehrte (s. auch: Unterlassungserklärung) 35 ff., 161 ff., 200, 325
  - unvertretbare Handlungen 59, 68
  - Urheberrecht 22, 111, 207, 218 ff., 234, 275, 323
  - Urteilsverfügung 156 ff.
  - Verbandsklage 52, 243, 250, 285, 327
  - Verbraucherschutz 52, 242 ff., 247 ff., 273, 286, 290, 327
  - Verbraucherschutzverband 52, 250, 290, 327
  - Verfassungsrecht (s. auch: Methode) 11, 21, 70, 77, 87, 90 ff., 129 f., 140 ff., 240, 276, 297, 300 ff., 313, 321
  - Verfügungsanspruch (s. auch: einstweiliger Rechtsschutz) 154 ff.
  - Verfügungsentscheidung, und Hauptsacheentscheidung 155, 175
  - Verfügungsgrund 154, 164
  - Verfügungstitel 53, 95, 155 ff.
  - rechtskraftähnliche Wirkung 159
  - Verfügungsverfahren, 158 ff.
  - Vergleichstitel 58, 203 ff.
  - Verhandlungsgrundsatz 57, 63 f.
  - Verjährung 19, 80, 159, 195 f.
  - Verletzungsform (s. auch: Kernlehre, Unterlassungsanspruch, -formel) 2 ff., 36 ff., 45 ff., 66 ff., 83, ff., 121 ff., 167 ff., 178 ff., 213 ff., 222 f., 228 ff., 238 ff., 254 ff., 260 ff., 321 ff.
  - Verletzungshandlung (s. auch: Verletzungsform, Unterlassungsanspruch, -formel) 1 ff., 20, 32 ff., 37 (Fn. 113), 45 ff., 66 ff., 83 ff., 120, 152, 155, 165 f., 170, 175, 183 ff., 321 ff.
  - Verletzungsunterlassungsklage (s.: Unterlassungsklage)
  - Vernichtungswettbewerb (Marktverhalten) 266
  - Versäumnistitel 57, 71, 203 ff.

- Verschulden 19, 26, 29 f., 116 (Fn. 74),  
237, 244, 327
- in Unterlassungsvollstreckung 62, 78,  
89 ff., 169
- vertraglicher Unterlassungsanspruch 28,  
35, 162, 170
- Vertragsstrafe (s. auch: Unterwerfung) 36,  
162 ff., 174
- Verwechslungsgefahr 227, 231 ff., 279
- Verzichtstitel 76, 203
- Vollstreckung (s.: Unterlassungsvoll-  
streckung)
- Vollstreckungsabwehrklage 64 (Fn. 260),  
93 (Fn. 236), 202
- Vollstreckungsorgan  
(Unterlassungsvollstreckung) 63 ff.,  
67 ff., 76 ff., 125, 139, 198 ff., 321
- Vollstreckungsvoraussetzungen 58 ff.
- Vollziehung (Zwangsvollstreckung) 58, 60,  
157
- Warenzeichenrecht 28, 47 ff., 111, 119 f.,  
124, 149, 181, 185, 190, 200, 225 ff.,  
233, 249
- Werbeverbot, anwaltliches 190, 239
- Werbung (Marktverhalten) 96, 138, 149,  
164, 242 ff.
- Altersangabe 258
  - anlehrende 232, 265, 270, 279
  - fehlende Angaben 260, 260
  - Herkunftsangabe 245, 152 ff., 267
  - Lockvogelangebot 183, 251 (Fn. 229)
  - redaktionelle 189 f., 259 ff.
  - Sonderangebote 183, 190, 196, 250 ff.
  - vergleichende 265, 270 (Fn. 340)
  - Warenvorrat 191, 251 ff., 324
- Werturteil 235 ff., 251
- Wettbewerb und Informationsvertei-  
lung 128, 171, 208, 220, 224 ff., 230 ff.,  
240 f., 246 ff., 262 ff., 272 f., 277, 324
- und Marktmacht 11, 16, 128, 209 ff.,  
246
- Wettbewerbsbeschränkung  
(s.: Kartellrecht)
- Wettbewerbskonzepte (s. auch: Infor-  
mation, Leistungswettbewerb) 9 ff.,  
208 ff., 224, 232, 243, 246 ff.
- Wettbewerbsverhalten (s.: Marktverhalten)
- Wettbewerbsverstoß gegen alle  
Marktbeteiligte 264 ff.
- Wettbewerbsverstoß gegen einzelnen  
Mitbewerber 250 ff.
- Wiederholungsgefahr (s. auch: Verletzungs-  
handlung, -form, Kernlehre) 3 ff., 18 ff.,  
30 ff., 54 ff., 97, 99, 115 f., 120 ff.,  
166 ff., 184 ff., 193 ff., 241, 253, 321
- Unteilbarkeit (s. auch:  
Unterwerfung) 171 ff.
  - widerlegliche Vermutung 18, 31, 55,  
241, 321, 327
- Zugaberecht 180, 270
- Zusätze (s.: Unterlassungsformel)
- Zwangsvollstreckung (s.: Unterlassungs-  
vollstreckung)